

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.02.2020

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.100-162/18

Zulassungsnummer:

Z-6.100-2498

Antragsteller:

dormakaba Deutschland GmbH

DORMA Platz 1

58256 Ennepetal

Geltungsdauer

vom: **11. Februar 2020**

bis: **11. Februar 2023**

Zulassungsgegenstand:

Standflügelverriegelungen

"HZ 43-F22", "HZ 43-F24" und "HZ 43-F28"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung von Standflügelverriegelungen "HZ 43-F22" bzw. "HZ 43-F24" bzw. "HZ 43-F28" und den allgemeinen Nachweis für deren Verwendung an Standflügeln von zweiflügligen Feuerschutzabschlüssen - Drehflügeltüren - im Innenbereich.

Die Standflügelverriegelungen bestehen gemäß Anlage 1 im Wesentlichen aus

- dem Kasten¹
- dem Stulp¹
- dem Kardankopf 1¹
- der Kardaneinheit (Verbindungsstange, Kardankopf 2, Spindel, Spannstifte, Fallenkopf) ¹
- der Führungshülse¹
- dem Sperrgegenstück¹
- dem Gleitblech¹
- den Befestigungsmitteln¹

Die Bestandteile der Standflügelverriegelungen bestehen aus verzinktem Stahl.

Standflügelverriegelungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für zweiflüglige Feuerschutzabschlüsse

- mit Türschließern nach DIN 18263-1², DIN 18263-4³ oder DIN EN 1154⁴,
- aus Holz, Aluminium und Stahl und
- mit Schließfolgereglern

geeignet.

Die Standflügelverriegelungen dürfen dann an Feuerschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Standflügelverriegelungen dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Standflügelverriegelungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

- | | |
|---|---|
| 1 | Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. |
| 2 | DIN 18263-2015-04 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Teil 1: Obentürschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder |
| 3 | DIN 18263-4:2015-04 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Teil 4: Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion |
| 4 | DIN EN 1154:2003-04 Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren, einschl. Berichtigung 1:2006-06 |

Die grundsätzliche Eignung der Standflügelverriegelungen zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde durch brandschutztechnische Nachweise an Bauteilen, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den Standflügelverriegelungen eingehalten/erfüllt.

Die Zulassungsgegenstände sind in Bezug auf Brandschutz und Dauerfunktion nachgewiesen.

Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Standflügelverriegelungen, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt⁵.

2.1.2 Eigenschaften

Die grundsätzliche Eignung der Standflügelverriegelungen zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1⁶ (Brand) und DIN 4102-18⁷ (Dauerfunktion) an Feuerschutzabschlüssen geprüft.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Standflügelverriegelungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die einzelnen müssen den Bestimmungen dieses Bescheides entsprechen.

2.2.2 Verpackung und Transport

Jede Standflügelverriegelung, bestehend aus dem Kasten mit Stulp und Kardankopf 1, der justierbaren Kardaneinheit (Verbindungsstange, Kardankopf 2, Spindel mit Fallenkopf), der Führungshülse, dem Sperrgegenstück, dem Gleitblech, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Die Standflügelverriegelungen sind in dieser Verpackung zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede Standflügelverriegelung oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jeder Standflügelverriegelung oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Standflügelverriegelung "HZ 43-F22" bzw. "HZ 43-F24" bzw. "HZ 43-F28"^{8, 9}
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.100-2498
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

⁵ Der Antragsteller hat die Unterlagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁶ DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁷ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁸ Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

⁹ Die konkrete Produktbezeichnung und Variante (einschließlich der Angabe links- oder rechtsöffnende Tür) sind anzugeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.100-2498

Seite 5 von 6 | 11. Februar 2020

- Herstellwerk: ⁸
- Herstellungsjahr: ⁸

Die Standflügelverriegelung müssen außerdem auf dem Stulp mindestens mit der Zulassungsnummer und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) - dauerhaft lesbar (Gravur) - gekennzeichnet werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Standflügelverriegelung eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Einbau der Standflügelverriegelung (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Einbau muss zeichnerisch dargestellt werden.
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau
- Angaben zur Einstellung der Standflügelverriegelung

2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jeder Standflügelverriegelung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Standflügelverriegelung auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Standflügelverriegelung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Standflügelverriegelung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Standflügelverriegelung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Standflügelverriegelung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Standflügelverriegelungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Standflügelverriegelung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Standflügelverriegelungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Standflügelverriegelungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Standflügelverriegelungen hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Standflügelverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Standflügelverriegelung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

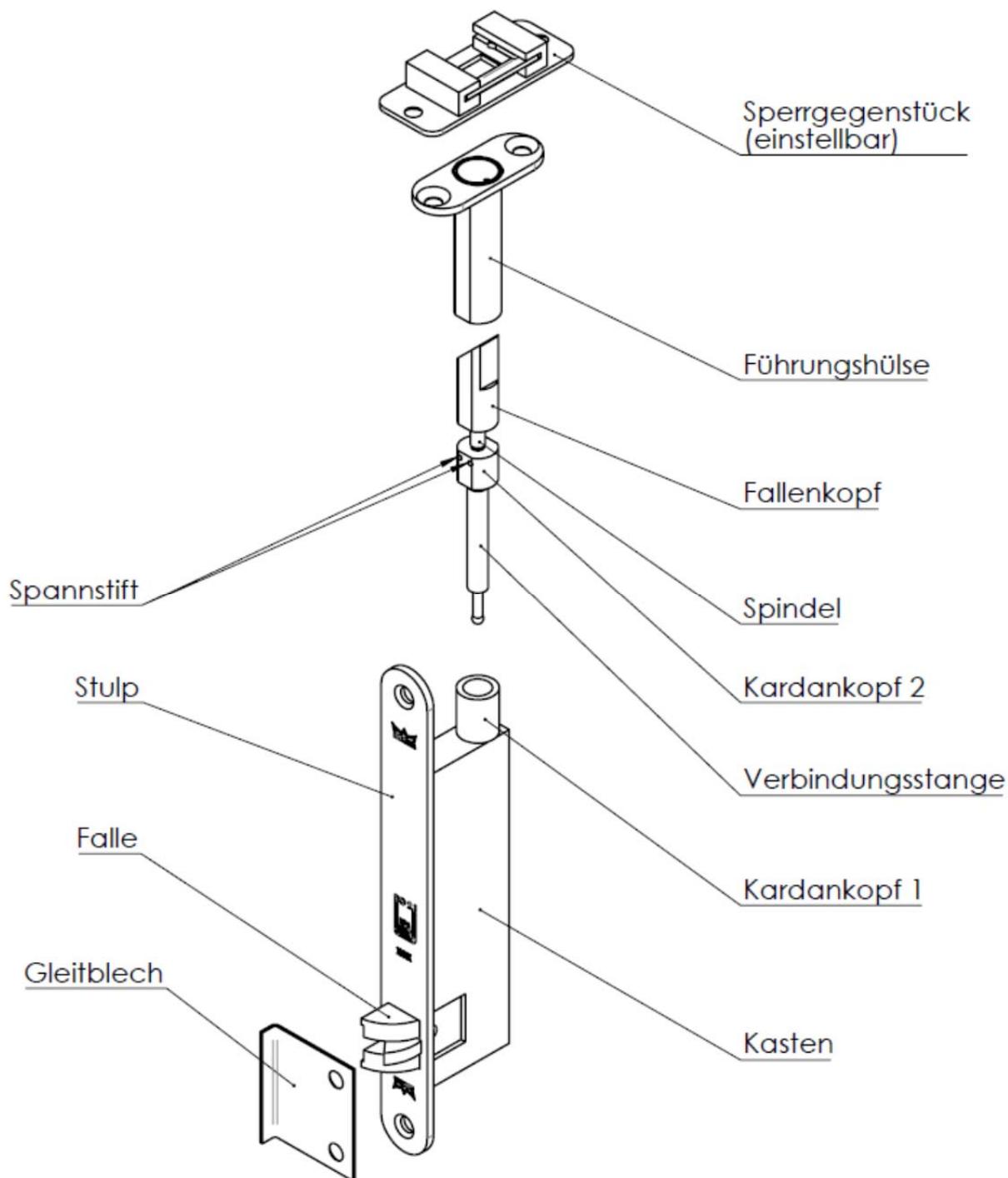
Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Standflügelverriegelungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Standflügelverriegelungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Standflügelverriegelung sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Standflügelverriegelung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.100-2498

Standflügelverriegelungen
"HZ 43-F22", "HZ 43-F24" und "HZ 43-F28"

Prinzipdarstellung

Anlage 1

Standflügelverriegelung	Weitere Bezeichnung	Artikel- Nr.
HZ 43-F22 L	Dorma	15199002
HZ 43-F22 R	Dorma	15199003
HZ 43-F24 L	Dorma	15199004
HZ 43-F24 R	Dorma	15199005
HZ 43-F28 L	Schüco	15199008
HZ 43-F28 R	Schüco	15199009

Standflügelverriegelungen
"HZ 43-F22", "HZ 43-F24" und "HZ 43-F28"

Weitere Bezeichnung der Standflügelverriegelung nach Angaben des Antragstellers

Anlage 2